



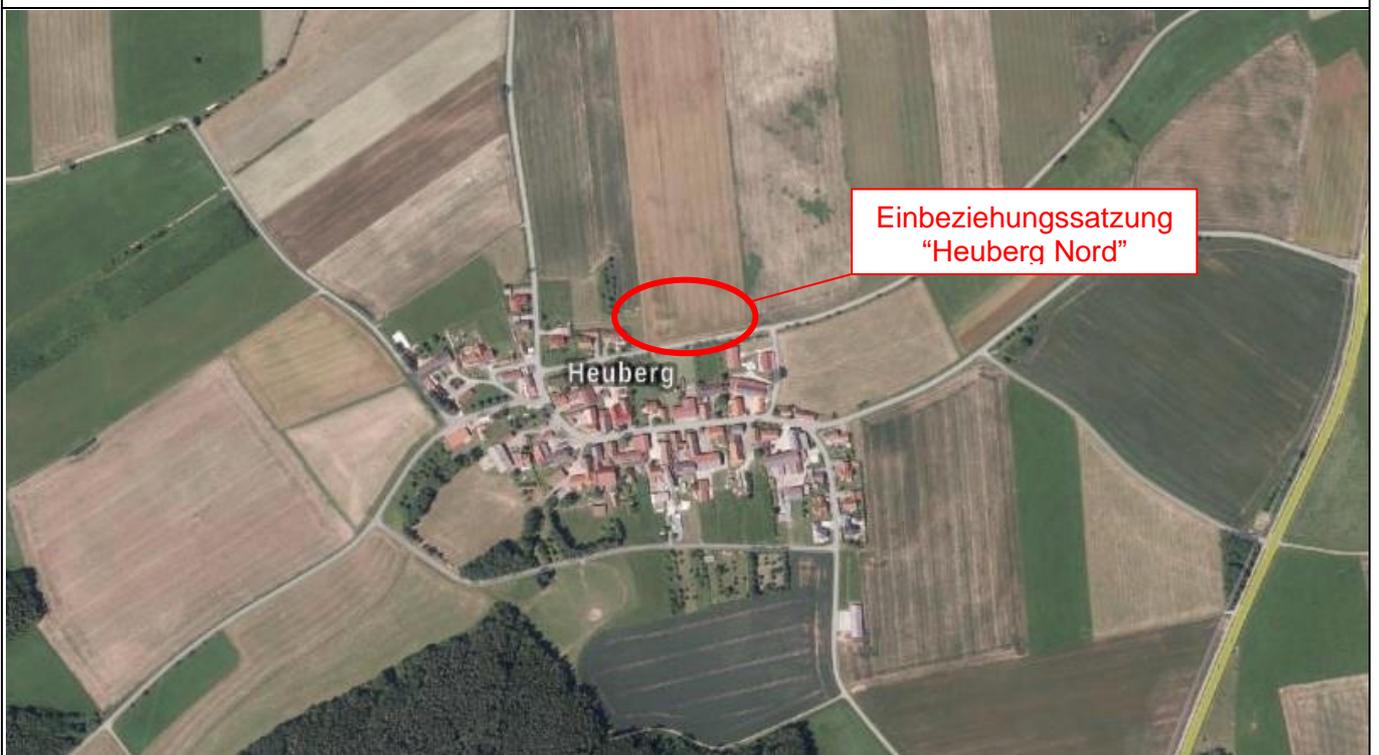
Stadt Herrieden

Landkreis Ansbach

Einbeziehungssatzung

"Heuberg Nord"

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



ENTWURF / Stand: 06.04.2022

Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro Heller GmbH



Bauleitplanung
Straßenbau
Abwasserbeseitigung/
Wasserversorgung
Vermessung/Geoinformation

Die Stadt Herrieden erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Einbeziehungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 96 von ca. 4.640 m² und eine Teilfläche der Flurnummer 105 (Ortsstraße) von ca. 360 m² der Gemarkung Heuberg mit einer Gesamtfläche von ca. 5.000 m². Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Plan für die Einbeziehungssatzung, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zulässigkeit von Bauvorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3 Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO für den Geltungsbereich dieser Satzung festgelegt. Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung:

- Die zulässige Gebäudehöhe beträgt ab Urgelände max. 9,0 m
- Die zulässige Wandhöhe beträgt ab Urgelände max. 6,5 m
- Zulässig ist eine maximal II – geschossige Bebauung

§ 4 Erschließung

Die Erschließung ist über das Flurstück 105 der Gemarkung Heuberg gesichert.

§ 5 Naturschutzrechtliche Regelung

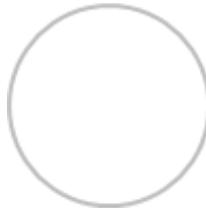
Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt gem. dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Zauneidechsen sind alle vorbereitenden Erdbewegungen (v.a. Abtrag von Humus und der Vegetationsdecke) zwischen Oktober und Mitte März durchzuführen. Richtung Norden und Osten wird das Gebiet mit einer zweireihigen Hecke eingegrünt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Herrieden, den __.__.2022



.....
Dorina Jechnerer
Erste Bürgermeisterin

Begründung

1. Anlass und Zielsetzung der Planung

Die Stadt Herrieden beabsichtigt im Ortsteil Heuberg eine Einbeziehungssatzung zu erlassen. Mit dieser Satzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, in direktem Anschluss an die bestehende Bebauung 4 weitere Wohngebäude für ortsansässige Bürger zu errichten. Hierzu liegen bereits zwei konkrete Bauvoranfragen vor und weitere Bauwerber haben ihr Interesse an einen Bauplatz bekundet.

Die Stadt Herrieden möchte die geplante Wohnbebauung unterstützen. Dabei soll jedoch auch eine geordnete Weiterentwicklung für den Ortsteil Heuberg gewährleistet werden.

Die Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt.

Eine Bebauung der Grundstücke ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung ortsplanerisch vertretbar und führt zu einer maßvollen Ortsabrundung der bestehenden Siedlungsstruktur.

Ziel der Einbeziehungssatzung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung in einem, für den Ort verträglichen Rahmen zu schaffen. Somit kann der Bedarf an Bauland für den örtlichen Eigenbedarf im Ortsteil Heuberg kurzfristig gedeckt werden.

2. Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegt am nordwestlichen Ortsrand von Heuberg, Richtung Leibelbach.

Die Einbeziehungssatzung umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 96 und eine Teilfläche der Flurnummer 105 (Ortsstraße) der Gemarkung Heuberg und hat eine Größe von ca. 5.000 m². Diese werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Westlich des Plangebiets verläuft eine oberirdische Stromleitung. Im Bereich der Ortsstraße sind außer Ausbuchtungen im Bereich der zukünftigen Grundstückszufahrten keine baulichen Veränderungen geplant.

Im Süden und Westen grenzt die bestehende gemischte Bebauung des Ortsteils Heuberg an. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzten Flächen an.

3. Alternativen

Die Einbeziehungssatzung an dieser Stelle bietet sich zur Arrondierung des Ortsrandes an, zumal die Flächenverfügbarkeit gegeben ist und die Erschließung ohne größeren Aufwand möglich ist und die Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit verhältnismäßigem Aufwand ausgeglichen werden können.

Alternativen im Innenbereich sind aktuell nicht vorhanden.

Die Flächen südlich der geplanten Einbeziehungssatzung werden als Gartengrundstück genutzt und stehen aus Gründen des Eigenbedarfs nicht zur Verfügung, bzw. sind wegen der Stromleitung nicht bebaubar.

Bei einer weiteren Baulücke am nordwestlichen Ortsrand besteht ebenfalls keine Verkaufsbereitschaft.

Leerstände sind im Ortsteil Heuberg nicht vorhanden.

4. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Anforderungen nach Baugesetzbuch

Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung sind nach § 34 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 BauGB die Gewährleistung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, die Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Nichtbetroffenheit von Natura 2000 – Gebieten.

Die Voraussetzungen sind bei vorliegender Planung gegeben. Das Plangebiet fügt sich in den angrenzenden Bebauungszusammenhang ein. Es handelt sich um eine organische Siedlungserweiterung an geeigneter Stelle. Die Erschließung ist über das Flurstück 105 gesichert.

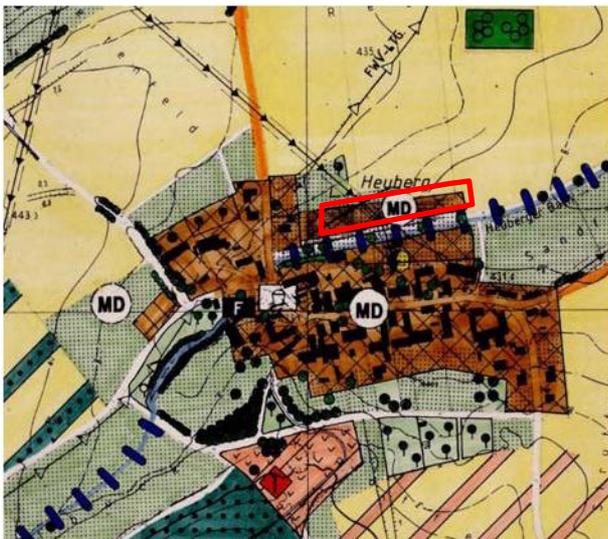
Die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist dadurch gegeben, dass sich die Satzung an den Flächennutzungsplandarstellungen orientiert und damit die geordnete städtebauliche Entwicklung festschreibt.

Vorhaben oder Pläne, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sind nicht Gegenstand der Satzung.

Ein Natura 2000 – Gebiet ist von der Planung nicht betroffen.

Für die Einbeziehungssatzung ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden, jedoch ist keine Umweltprüfung erforderlich. Für die Einbeziehungssatzung ist das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Flächennutzungsplan



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Herrieden mit Umgriff der Einbeziehungssatzung (Stand 1996)

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Herrieden stellt die Fläche im Bereich der Einbeziehungssatzung als gemischte Baufläche dar.

Die Einbeziehungssatzung entspricht somit der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Herrieden.

Landes- und Regionalplanung

Der Regionalplan (RPV 8) stellt Herrieden als Unterzentrum im allgemein ländlichen Raum dar.

Benachbarte zentrale Orte sind das Oberzentrum Ansbach und die Mittelzentren Gunzenhausen, Feuchtwangen und Dinkelsbühl.

Es gelten die allgemeinen fachlichen Ziele und Grundsätze für das Wohnungs- und Siedlungswesen. Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) und des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (RPV8) sind für die vorliegende Planung relevant:

LEP 3.1 Abs. 1 und 2 – Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

LEP 3.3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 - Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

RPV8 3.1 Siedlungswesen

3.1.1 In allen Gemeinden Westmittelfrankens soll sich die Siedlungstätigkeit in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.

Es handelt sich um eine organische Entwicklung, um den örtlichen Bedarf zu decken. Die Planung ist mit den wesentlichen Zielen vereinbar.

5. Festsetzungen

Die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeiten von Vorhaben im Erweiterungsbereich orientieren sich an den bestehenden Vorgaben und richten sich nach § 34 BauGB.

Innerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung wird die Art der baulichen Nutzung als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Geschossigkeit und die maximal zulässige Wand- und Firsthöhe definiert. Zulässig ist eine II – geschossige Bebauung mit einer maximal zulässigen Gesamthöhe von 9 m und einer maximal zulässigen Wandhöhe von 6,50 m.

Als Eingrünung und Abgrenzung zur freien Landschaft wird nördlich und westlich eine 2 – reihige Hecke festgesetzt.

6. Erschließung / Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehende „Ortsstraße“ (Fl.-Nr. 105). Die Breite beträgt ca. 3,50 m, eine ausreichende Erschließung ist gegeben. Bei Bedarf kann die Erschließungsstraße mit einzelnen Ausbuchtungen, bspw. im Bereich der zukünftigen Garagenzufahrten ausgebaut werden.

Um die Erschließung der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke sicherzustellen ist nördlich der geplanten Bebauung ein Wirtschaftsweg mit Anschluss an das bestehende Wegenetz vorgesehen.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über den bereits vorhandenen Schmutzwasserkanal der Stadt Herrieden, weitere erforderliche Arbeiten zur Erstellung der Hausanschlüsse sind durch die Bauwerber zu erbringen.

Das Oberflächenwasser wird in den südlich gelegenen Heuberger Mühlbach eingeleitet. Die erforderlichen Regenwasserrückhaltungen sind auf den jeweiligen Grundstücken mit Rückhaltezysternen zu erbringen.

Zum Schutz der geplanten Bebauung bei Starkregenereignissen ist ein Umlaufgraben mit Anschluss an den Heuberger Mühlbach vorgesehen.

Die Trinkwasserversorgung ist über einen geplanten Ringschluss, in Zusammenhang mit der geplanten Bebauung, sichergestellt.

Zur Versorgung mit Strom und Telekommunikation kann das Plangebiet am das in der Umgebung bestehende Leitungsnetz angeschlossen werden.

Die Bebauung mit Gebäuden ist im Bereich der bestehenden oberirdischen 20 kV – Leitung erst zulässig, wenn die bestehende Versorgungsleitung verlegt wird.

7. Grünordnung

Eingrünung

Nach Norden und Osten zur freien Landschaft hin wird der Geltungsbereich mit einer zweireihigen Hecke aus heimischen Sträuchern entsprechend der Pflanzenliste eingegrünt.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die geplante Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Heuberg Nord“ findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt, wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Die Fläche der Einbeziehungssatzung wird derzeit als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Der nach den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung zulässige Eingriff wird bedingt durch:

- Zulässigen Versiegelungs- und Nutzungsgrad
- Eingriff ins Landschaftsbild

Dem **Typ A** des **Bayerischen Leitfadens** zugeordnet.

Die Grünflächen werden in ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild als Gebiet geringer Bedeutung (Kategorie I) eingestuft.

Geltungsbereich Faktor $0,40 \times 5.000\text{m}^2=$ 2.000 m²

Gesamter Ausgleichsflächenbedarf von 2.000 m²

Ersatzmaßnahme

Streuobstwiese anlegen

Auf einer bisher als Wirtschaftswiese genutzten, 12 m breiten Teilfläche von 2.100 m² auf Flurstk. 130 (Gmkg. Heuberg) wird eine Streuobstwiese angelegt.

Die Streuobstwiese wird im 1. Jahr dreimal (Schröpfschnitte) gemäht.

Anschließend wird die Wiese zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2. Schnitt ab September.

Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen.

Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein „Wälzverbot“ ab März bis November festgesetzt.

Auf der Wiesenfläche werden 12 Stk Obstbaumhochstämme entspr. Obstbaumliste (Mindestgröße: Hochstamm, 2xv, StU 10 – 12 cm) im Abstand von 15 m gepflanzt.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres umzusetzen und dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu erhalten.

Ausfälle sind zu ersetzen.

Die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde unmittelbar mittels Fotodokumentation anzuzeigen.



Ersatzmaßnahme

Streuobstwiese anlegen

Auf einer bisher als Wirtschaftswiese genutzten, 12 m breiten Teilfläche von 2.100 m² auf Flurstk. 130 (Gmkg. Heuberg) wird eine Streuobstwiese angelegt.

Die Streuobstwiese wird im 1. Jahr dreimal (Schröpfschnitte) gemäht.

Anschließend wird die Wiese zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. 1. Schnitt ab 15. Juni, 2. Schnitt ab September.

Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein „Wälzverbot“ von März bis November festgesetzt.

Auf der Wiesenfläche werden 12 Stk Obstbaumhochstämme entspr. Obstbaumliste (Mindestgröße: Hochstamm, 2xv, StU 10 - 12 cm) im Abstand von 15 m gepflanzt.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres umzusetzen und dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu erhalten.

Ausfälle sind zu ersetzen.

Die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde unmittelbar mittels Fotodokumentation anzuzeigen.

Auswahlliste: Obstbaumhochstämme

(Mindestgröße: StU 10 – 12 cm, Hochstamm)

Apfel:

Bohnapfel, Boskop, Danziger Kantapfel, Jakob Fischer, Grafensteiner, Kaiser Wilhelm, Lohrer Rambour, Schöner von Nordhausen, Wettringer, Schöner von Wiltshire

Birne:

Schweizer Wasserbirne, Gute Luise, Madame Verté, Feuchtwanger Butterbirne

Zwetschge:

Fränkische Hauszwetschge, Wangenheimer

Nussbaum

Artenschutzrechtliche Bewertung

Eine projektspezifische Relevanzprüfung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wurde durchgeführt.

Die Suche nach den im Untersuchungsraum vorkommenden saP-relevanten Arten wurde per ASK (Artenschutzkartierung Bayern, TK 6728 Herrieden) durchgeführt.

Es sind keine relevanten Arten betroffen.

Vögel

Für die Feldlerche und andere Bodenbrüter kann die Wiese als Lebensraum ausgeschlossen werden, der Abstand zu den Gebäuden, Gehölzen und der Straße beträgt maximal 45 m.

Gehölze sind nicht betroffen.

Fledermäuse

Die Fläche ist wie die umliegenden Flächen potentiell Jagdhabitat ohne Quartiersstrukturen von Fledermäusen.

Reptilien

Mit Ausnahme der Zauneidechse finden die Arten der Prüfliste im Geltungsbereich keine geeigneten Habitate vor.

Entlang der Böschungen kann ein ausnahmsweises Auftreten einzelner Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Die Böschungen entlang der Straße werden allerdings nicht verändert.

Durch eine zeitliche Beschränkung für das Abschieben des Oberbodens auf November bis Februar kann die mögliche Gefahr für Reptilien ausgeschlossen werden. Bei vereinzelt dennoch möglichen nutzungsbedingten Individuenverlusten wird davon ausgegangen, dass diese unterhalb eines für die lokale Population relevanten Niveaus bleiben würden („allgemeines Lebensrisiko“).

Unter der Voraussetzung der zeitlich reduzierten Oberbodenarbeiten ist damit kein Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten.

Amphibien, Libellen und Krebse

Es sind keine Gewässer betroffen.

Tagfalter

Geeignete Pflanzenbestände für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopteryx inaequalis*) als für den Nachtkerzen-Schwärmer (*Proserpinus proserpina*) sind nicht vorhanden.

Hier nicht genannte Arten und Gruppen von Pflanzen und Tieren werden mangels geeigneter Habitate bzw. Wuchsorte im Geltungsbereich als nicht projektrelevant bewertet.

Insbesondere eine zusätzliche negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten durch die Einbeziehungssatzung „Ortsteil Heuberg“ kann ausgeschlossen werden. Das Projekt ist demnach aus Sicht des speziellen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1. BnatSchG) zulässig.

Konflikte in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht gegeben.

Pflanzschema Eingrünung

Pflanzschema 2 - reihige Hecke
Sträucher 2XV, H 60 - 150 cm
Pflanzabstand 1,2m

Ri Pr Pr Co Co Li Li Ro Ri Vi Ri Ri Pr Pr Ro Co Co Ac Li Ri
al sp sp sa sa vu vu ca al la al al sp sp ca sa sa ca vu al

Ri Ro Pr Pr Co Li Ri Ri Co Co Pr Pr Rh Ca Ca Ri Co Li Li Vi
al ca sp sp sa vu al al sa sa sp sp ca be be al sa vu vu la

Pflanzenliste:

Ac ca	Acer campestre	1 Stk	Pr sp	Prunus spinosa	8 Stk
Ca be	Carpinus betulus	2 Stk	Rh ca	Rhamnus cathartica	1 Stk
Co sa	Cornus sanguinea	8 Stk	Ri al	Ribes alpinum	9 Stk
Li vu	Ligustrum Vulgare	6 Stk	Ro ca	Rosa canina	3 Stk
			Vi la	Viburnum lantana	2 Stk

8. Immissionen, Emissionen

Die Nutzung des Bereichs der Einbeziehungssatzung wird als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Ebenso ist die umgebende Bebauung durch die charakteristischen Merkmale eines Dorfgebietes geprägt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Sicherung des geplanten Dorfgebietes sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es im Geltungsbereich zu evtl. störenden, jedoch ortsüblichen Immissionen durch Lärm, Staub und Geruch kommen. Diese sind zu dulden.

9. Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen.

Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Tel. 0981/468 – 4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel: 0911/235850 zu verständigen.

Aufgestellt:

Herrieden, den 06.04.2022

Ingenieurbüro Heller GmbH

.....
Willi Heller, Dipl.-Ing. (Univ.)
(Unterschrift)

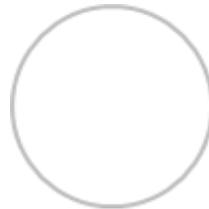
Anlagen:

Anlage 1: Plan Einbeziehungssatzung M 1:1000

Verfahrensvermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Herrieden hat in seiner Sitzung am __.__.2022 die Aufstellung der Satzung „Heuberg Nord“ über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit Begründung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) beschlossen.
2. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) hat während der Zeit vom __.__.2022 bis __.__.2022 stattgefunden.
3. Der Stadtrat der Stadt Herrieden hat mit Beschluss vom __.__.2022 die Satzung unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die Satzung mit Begründung wurde am __.__.2022 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Herrieden, den __.__.2022



.....
Dorina Jechnerer
Erste Bürgermeisterin